



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 13 vom 19.08.2015 15. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
Ortsrecht	3 - 4	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister- und Landratswahl am 13. September 2015
Ortsrecht	5	Inkrafttreten der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L651)
Ortsrecht	6 - 7	Einziehung von Straßenflächen hier: Verbindungsweg zwischen Bergstraße und der Straße Im Fuchsloch (genannt „Hippenströtken“)

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin
 Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
 Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2015 beschlossen, folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2015 zuzulassen:

A. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Partei/ Wählergruppe	Geburtsjahr	Geburtsort	Beruf	Anschrift
1	Lehmann, Manfred	SPD	1959	Düsseldorf	Finanzbeamter Land NRW	Dahlhauser Str. 5d, 45529 Hattingen
2	Glaser, Dirk	Einzelbewerber	1958	Bochum	Journalist	Schulenbergstr. 9, 45525 Hattingen

Hattingen, 12.08.2015

Die Wahlleiterin
gez. Schiffer

**Bekanntmachung der Stadt Hattingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister- und Landratswahl am
13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannte Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag und Dienstag von 08.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr**

im Bürgerbüro, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (24. bis 28.08.2015), spätestens am 28.08.2015 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Hattingen -Wahlbüro -, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeister- und Landratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeister- und Landratswahl erhalten hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist (jeweils bis zum 28.08.2015) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hattingen mündlich, schriftlich oder elektronisch, nicht jedoch fernmündlich, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bürgermeister- und Landratswahl erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen amtlichen lachsfarbenen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (für beide Stimmzettel),
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist),
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 12.08.2015

gez. Dr. Goch, Bürgermeisterin

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im "Amtsblatt der Stadt Hattingen" wird angeordnet:

Inkrafttreten der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf der Grundlage der Begründung und den in der Anlage dieser Vorlage dargestellten Ausführungen.
- b) Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L651) in der Fassung vom 07.01.2013 mit Begründung wird beschlossen."

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 26.03.2015 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.2015 – Az. 35.2.1-1.4-EN-4/15 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstr. 43, 45525 Hattingen, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 26.03.2015 gefasste Beschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.08.2015

Die Bürgermeisterin

Dr. Goch

Einziehung von Straßenflächen

hier: Verbindungsweg zwischen Bergstraße und der Straße Im Fuchsloch (genannt „Hippenströtken“)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hattingen hat am 12.03.2015 beschlossen, für den Verbindungsweg zwischen Bergstraße und der Straße Im Fuchsloch (genannt „Hippenströtken“), das straßenrechtliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen, da dieser Verbindungsweg seine Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 20.04.2015 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen sind hier nicht vorgebracht worden.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung verfügt. Sie wird hiermit wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

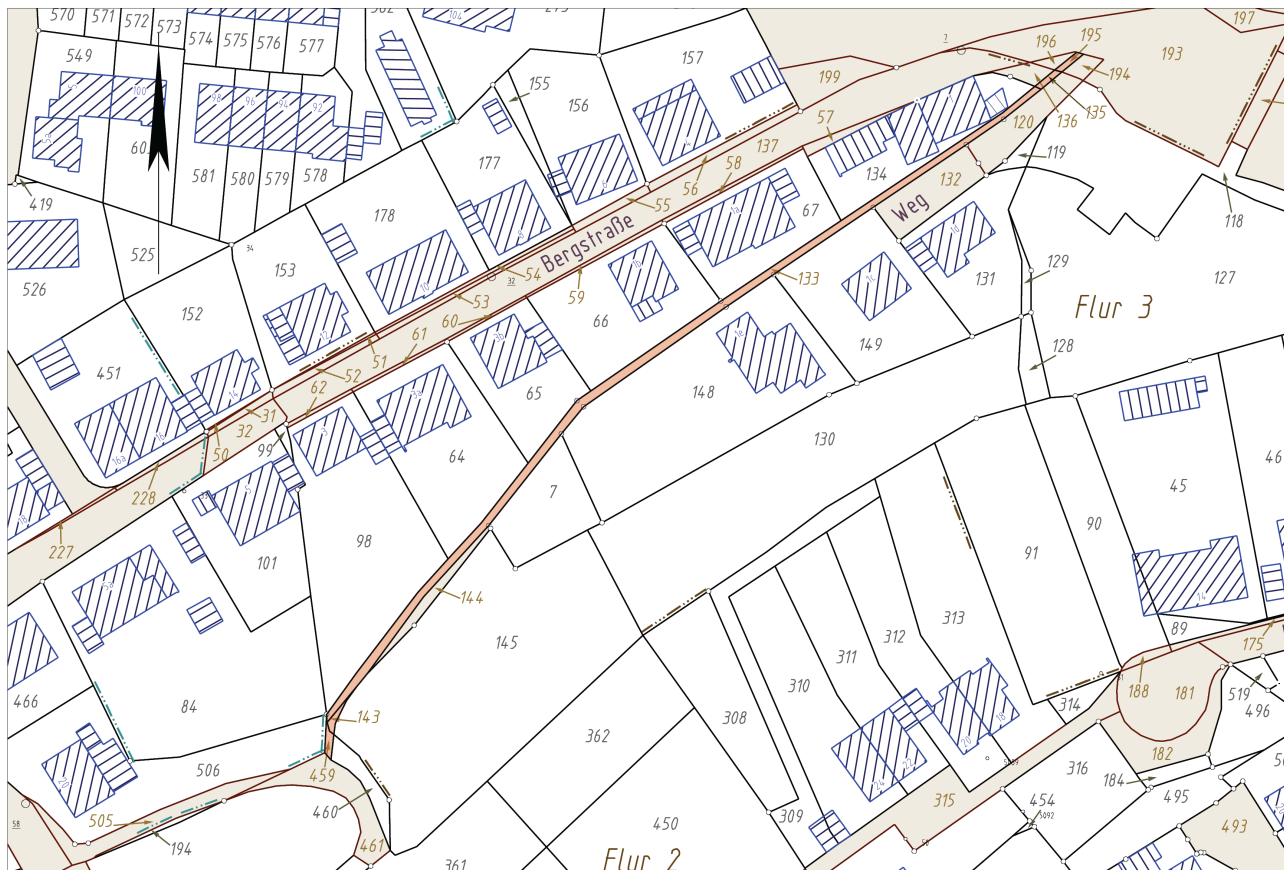
Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

Hattingen, 05.08.2015

Die Bürgermeisterin I. A. Puhl

Lageplan

1:900



Smallworld GIS
20.04.2015